

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 72 (1921)
Heft: 11

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vereinsangelegenheiten.

Ständiges Komitee.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom
28. August 1921 in Aarau.

Anwesend: Alle Mitglieder, ausgenommen Bometta (entschuldigt).

1. Erneute gründliche Prüfung des Rechnungswesens des Forstvereins führt zum Ergebnis, daß ein Rechnungsjahr, das vom 1. Juli bis zum 30. Juni dauert, in praxi sich besser einhalten läßt, als ein Rechnungsabluß per Kalenderjahr. Die wesentlichsten Übelstände der bisherigen Rechnungsablage beruhten auf der Zeitschrift-Abrechnung, die nun aber künftig korrekt auf das Rechnungsjahr des Forstvereins abgestellt werden kann. Es wird daher beschlossen, gegenüber dem gedruckten Statuten-Entwurf die Abänderung vorzuschlagen, daß das Rechnungsjahr auf den Zeitraum 1. Juli bis 30. Juni abgestellt wird.

2. Es wird einstimmig beschlossen, der Vereinsversammlung die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft an die Herren Kantonsforstinspektor E. Muret in Lausanne und alt Regierungsrat Ringier in Aarau zu beantragen.

3. Der Vereinsversammlung wird beantragt, nach mehrjährigem Unterbruch wieder einmal eine Preisaufgabe unter den Mitgliedern auszusprechen. Als Thema wird vorgeschlagen: „Richtlinien für eine Revision der eidgenössischen Forstgesetzgebung.“

4. Von einem Vereinsmitgliede wird angeregt, der Schweiz. Forstverein möchte die Herausgabe des 2. Bandes von Prof. Dr. Bühlers Waldbau finanziell unterstützen. Da sich der Konsequenzen wegen verschiedene Bedenken ergeben, kann das Komitee eine Mitwirkung des Forstvereins nicht befürworten; dagegen ist es mit der allfälligen Publikation eines Aufrufs in der Zeitschrift einverstanden.

Preisaufgabe des Schweizerischen Forstvereins.

An der Jahresversammlung vom 29. August abhin in Aarau ist beschlossen worden, nach längerem Unterbruch wieder einmal unter den Mitgliedern eine Preisaufgabe auszusprechen. Als Thema wurde bestimmt:

„Richtlinien für eine Revision der eidgenössischen
Forstgesetzgebung.“

Diejenigen Mitglieder, welche sich an der Lösung dieser Preisaufgabe zu beteiligen gedenken, werden hiermit eingeladen, ihre Arbeiten in Schreibmaschinen-schrift bis spätestens den 31. Mai 1922 dem Präsidenten des Ständigen Komitees einzureichen. Das Schriftstück ist nicht mit dem Namen des Autors, sondern mit einem Motto zu versehen. Die Adresse

des Verfassers ist in verschlossenem Kuvert, welches dasselbe Motto als Aufschrift trägt, beizulegen.

Die eingegangenen Arbeiten werden von einer speziellen Prüfungskommission beurteilt, welche auch über die Zuerkennung und die Höhe der Preise entscheidet. Das Ständige Komitee.

* * *

Das Ständige Komitee teilt mit, daß laut Brief der Oberforstinspektion die geplante Studienreise aus verschiedenen Gründen nicht mehr stattfinden und auf nächstes Jahr verschoben werden müsse.

Statuten des Schweizerischen Forstvereins.

Zweck.

Art. 1. Der Schweizerische Forstverein stellt sich zur Aufgabe:

Die Förderung der Forstwirtschaft in ihrem ganzen Umfange, die fachliche Fortbildung, sowie die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Art. 2. Der Erfüllung der Vereinsaufgaben dienen:

- a) Jährliche Hauptversammlungen zur Behandlung aktueller forstlicher Tagesfragen oder forstwissenschaftlicher Probleme. Mit diesen Versammlungen werden Waldexkursionen verbunden.
- b) Herausgabe einer forstlichen Zeitschrift in den beiden Hauptlandessprachen sowie anderer zweckdienlicher Schriften.
- c) Anregungen und Maßnahmen zur Vervollkommnung der forstlichen Gesetzgebung und Verwaltung in Bund und Kantonen, sowie zur Hebung des Forstwesens im allgemeinen.
- d) Verabfolgung von Beiträgen an forstliche Studienreisen.
- e) Beteiligung an den das Forstwesen fördernden Bestrebungen anderer Organisationen.

Mitgliedschaft.

Art. 3. Die Mitgliedschaft des Schweizerischen Forstvereins setzt sich zusammen aus Forstmännern und Freunden des Waldes. Die Aufnahme erfolgt durch die Vereinsversammlung oder in der Zwischenzeit durch das Ständige Komitee. Über allfälligen Ausschuß beschließt die Vereinsversammlung.

Art. 4. Der von den Mitgliedern zu bezahlende Jahresbeitrag wird von der Vereinsversammlung bestimmt; letztere kann auch über allfällig nötige außerordentliche Beiträge Beschluß fassen. Die Vereinsmitglieder erhalten die eine der beiden Zeitschriften-Ausgaben unentgeltlich.

Art. 5. Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden als Auszeichnung für besondere Verdienste um den Schweizerischen Forstverein oder um das Forstwesen im allgemeinen. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Ständigen Komitees durch die Vereinsversammlung. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit und genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Organisation.

Art. 6. Die Vereinstätigkeit vollzieht sich durch folgende Organe:

1. Die Vereinsversammlungen,
2. das Ständige Komitee,

3. die Rechnungsrevisoren,
4. die Zeitschriftredaktion,
5. das Lokalkomitee,
6. die Versammlungs-Sekretäre und Stimmenzähler,
7. allfällige Spezialkomitees für besondere Aufgaben,
8. Vereinsvertreter in anderen Organisationen.

Art. 7. Alljährlich findet eine ordentliche Jahresversammlung statt, wozu die Mitglieder vom Lokalkomitee wenigstens einen Monat zum voraus eingeladen werden. Die Versammlung wird vom Präsidenten des Lokalkomitees geleitet und unterstellt alle den Vereinszweck betreffenden Gegenstände ihrer Besprechung; insbesondere liegen ihr ob: Die Abnahme des Jahresberichts und der Rechnung, die Aufstellung des Budgets, die Bestimmung der Beiträge, die Wahl

- a) des Ständigen Komitees,
- b) dessen Präsidenten,
- c) zweier Rechnungsrevisoren,
- d) der Versammlungssekretäre und Stimmenzähler.

Die sub a bis c genannten Wahlen erfolgen auf die Dauer von drei Jahren. Die Versammlung behandelt sodann die durch das Ständige Komitee im Einverständnis mit dem Lokalkomitee aufgestellten Themata, sowie allfällige weitere von Vereinsmitgliedern angeregte Gegenstände forstlicher Natur.

Das Ständige Komitee ist berechtigt, außerordentliche Versammlungen einzuberufen und es ist dazu verpflichtet, wenn 30 Vereinsmitglieder es schriftlich verlangen.

Art. 8. Die wesentlichen Schlußfolgerungen der Hauptvorträge sind womöglich vor der Versammlung im Vereinsorgan zu veröffentlichen.

Die Versammlungen sind öffentlich; das Stimmrecht steht aber einzig den Vereinsmitgliedern zu. Bei den Beschlüssen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Art. 9. Vereinsmitglieder, welche an den Versammlungen Anträge (Motionen) stellen wollen, die mit den Verhandlungsgegenständen nicht in engem Zusammenhang stehen, haben dieselben 14 Tage vor der Versammlung dem Ständigen Komitee einzureichen, welches entscheidet, ob die Motion zur Diskussion zu bringen ist oder nicht; in letzterem Falle sind die Gründe der Ablehnung der Versammlung mitzuteilen.

Art. 10. Der Schweizerische Forstverein wird geleitet von einem Ständigen Komitee von fünf Mitgliedern; die Mitglieder sind nach Ablauf der dreijährigen Amtsdauer wieder wählbar; es soll jedoch darauf Bedacht genommen werden, in der Zusammensetzung des Komitees in der Weise einen Wechsel eintreten zu lassen, daß die verschiedenen Landesgegenden angemessen berücksichtigt werden können.

Art. 11. Das Ständige Komitee vollzieht die Beschlüsse der Versammlung, führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Schweizerischen Forstverein nach außen und ernennt die Vereinsvertreter in andern Organisationen; es führt Rechnung über den Vereinshaushalt und allfällige spezielle Fonds und legt dieselbe mit einem Tätigkeitsbericht alljährlich dem Verein vor.

Für den Verein führt die verbindliche Unterschrift der Präsident mit dem Aktuar oder mit dem Kassier. Für die Verbindlichkeiten haftet einzig das Vereinsvermögen.

Art. 12. Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Juli und endigt mit dem 30. Juni.

Art. 13. Die Vereinsversammlung beschließt jeweilen, in welchem Kanton die

nächste Versammlung stattfinden soll und wählt den Präsidenten und Vizepräsidenten des Lokalkomitees. Diese ergänzen sich durch eine weitere Zahl von Mitgliedern, alle mit einjähriger Amtsdauer.

Das Lokalkomitee besorgt die speziellen Anordnungen für die Vereinsversammlungen und die mit denselben zu verbindenden Exkursionen. Es übergibt das von den Versammlungsssekretären ausgefertigte Protokoll innert längstens 4 Wochen dem Ständigen Komitee.

Art. 14. Die Redaktion der Zeitschrift wird vom Ständigen Komitee gewählt, welches auch deren Honorar bestimmt und die Redaktion und Herausgabe überwacht. Die Zeitschrift erscheint in der Regel monatlich. Die Mitarbeiter werden nach einem vom Ständigen Komitee bestimmten Ansätze honoriert.

Im Einverständnis mit der Redaktion schließt das Ständige Komitee einen Vertrag über die Herausgabe der Zeitschrift ab und genehmigt die bezügliche Rechnung.

Art. 15. Eine Auflösung des Schweizerischen Forstvereins kann nur auf dem Wege einer Urabstimmung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Sofern ein Auflösungsbeschluß keine andere Verwendung des Vereinsvermögens vorsieht, fällt dieses der Forstabteilung der Eidgen. technischen Hochschule zu.

* * *

Diese Statuten wurden genehmigt von der Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins am 28. August 1921 in Marau und treten mit dem 1. September 1921 in Kraft.

Namens des Ständigen Komitees:

Der Präsident: Th. Weber.

Der Sekretär: W. Ammon.

Reglement betreffend die Benutzung des „Reisefonds des Schweiz. Forstvereins“.

(Bisher „Fonds Morfier“.)

In der Absicht, die Benützung des im Juli 1890 dem Schweizerischen Forstverein von Herrn Morfier sel. in Genf gestifteten Legats zu regeln, wird folgendes beschlossen:

1. Das bisher unter dem Namen „Fonds Morfier“ bekannte Legat von Fr. 5000, das inzwischen auf Fr. 10.380,55 angewachsen ist, wird zu dem Zwecke bestimmt, aus den Zinserträgen den Forstbeamten, die im Besitze des eidgenössischen Wählbarkeitszeugnisses und Mitglieder des S. F. V. sind, Beiträge an größere forstliche Studienreisen ins Ausland zu verabfolgen.

2. Vom jetzigen Vermögensbestande werden Fr. 10.000 als unantastbares Grundkapital ausgeschieden. Der Fonds ist sicher anzulegen und das Ständige Komitee unterbreitet alljährlich der Vereinsversammlung Rechnung und Bericht.

3. Gesuche um Gewährung eines Reifestipendiums sind dem Ständigen Komitee jeweilen spätestens bis Ende März unter Beischluß eines Reiseprogramms (mit Angabe des Zwecks, der Route und der Reisedauer) einzureichen. Über die Bewilligung und Bemessung des Stipendienbetrages, der je nach Reiseprogramm, sowie nach Maßgabe der Zahl der Anmeldungen und der verfügbaren Mittel Fr. 100 bis Fr. 400 beträgt, entscheidet das Ständige Komitee. Dem gleichen Bewerber dürfen innert 10 Jahren nicht mehr als höchstens Fr. 400 an Stipendien bewilligt werden.

4. Die Auszahlung des Reifestipendiums erfolgt erst nach Einlieferung eines gründlichen, jedoch nicht zu umfangreichen, technischen Reiseberichtes an das Ständige Komitee, das über allfällige Veröffentlichung im Vereinsorgan beschließt.

5. Im Berichtsjahre nicht aufgebrauchte Zinserträgnisse des Fonds werden jeweilen zum unantastbaren Grundkapital geschlagen.

Also beschlossen an der Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins vom 28. August 1921 in Aarau.

Für den Schweizerischen Forstverein:

Der Präsident: Th. Weber.

Der Sekretär: W. Ammon.

Mitteilungen.

Aufruf zur Subskription auf Böhlers „Waldbau“, II. Band.

Der im Jahre 1918 erschienene I. Band von Prof. Dr. Böhlers „Waldbau, nach wissenschaftlicher Forschung und praktischer Erfahrung,“ wurde seitens der forstlichen Welt mit Begeisterung aufgenommen. Zahlreiche und dabei hervorragende Vertreter der Wissenschaft und Praxis feierten diese Publikation als ein erstklassiges Meisterwerk. Allgemein wird die gründliche, streng wissenschaftlich-objektive Behandlung des weitreichenden Stoffes anerkennend hervorgehoben. Der geistig hochstehende Verfasser und Naturforscher hat in diesem Lebenswerk seine vierzigjährige Forschertätigkeit niedergelegt. Das Ganze, wie auch die einzelnen wichtigeren Fragen sind in abgerundeter Form kritisch und objektiv beleuchtet und nach dem Stande der heutigen wissenschaftlichen Forschung und Erkenntnis mit reichlichem Versuchs- und Zahlenmaterial belegt, so daß dem Rat suchenden im konkreten Falle ein umfassendes Beobachtungsmaterial und die gesamte einschlägige Literatur in übersichtlicher und konzentrierter Form zur Verfügung steht.

Dem I. Bande, der auf 662 Seiten „Die natürlichen und die wirtschaftlichen Faktoren der waldbaulichen Produktion“ enthält, hätte im Jahre 1919 in ungefähr demselben Umfange der II. Band folgen sollen, enthaltend „Die Praxis des Waldbaues“. Allein die damals in Deutschland eingetretenen politischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten schienen die Durchführung dieses Planes verunmöglichen zu wollen und zwar umsomehr, als leider inzwischen der hochverehrte Verfasser mitten in feinen Vorbereitungen für die Drucklegung des zweiten Bandes starb.

Der Verleger — Eugen Ulmer in Stuttgart — sah sich gezwungen, angesichts der gestiegenen Löhne und Materialpreise eine Garantiesumme von 50 000 Mark als Bedingung für die Anhandnahme des weiteren Druckes zu verlangen.